

14.01.85

Wi - G - In - R**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Aufhebung und Änderung spielrechtlicher
Vorschriften**A. Zielsetzung**

Zusammenfassung spielrechtlicher Durchführungsvorschriften in der Spielverordnung (SpielV), die damit umfassend die Voraussetzungen für die Aufstellung und Zulassung von Gewinnspielgeräten, die Veranstaltung sogenannter anderer Spiele und die Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes regelt. Dadurch Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit sowie Beitrag zum Abbau von Rechtsvorschriften.

Anpassung der Gebühren für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) an die Kostenentwicklung.

B. Lösung

Aufhebung der Spielgerätezulassungsverordnung (SpielGerZulV) unter Übernahme unverzichtbarer Vorschriften (§§ 1 - 6) in die SpielV.

Anhebung der Gebührensätze in § 17 Abs. 2 SpielV (bisher § 6 Abs. 2 SpielGerZulV).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Das Gebührenaufkommen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aus der Zulassung von Spielgeräten wird sich wegen der Anhebung der Stundensätze geringfügig erhöhen. Durch diese Anhebung sind jedoch nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau nicht zu erwarten.

26.04.85

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Aufhebung und Änderung spielrechtlicher
Vorschriften

- Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
- / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

- 2 - B

Drucksache 2/85 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung zur Aufhebung und Änderung
spielrechtlicher Vorschriften

1. Artikel 2 Nr. 3 bis 11

- a) In Artikel 2 sind die Nummern 3 bis 8 durch folgende
Nummer 3 zu ersetzen:

'3. Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:

"IV.

Zulassung von Spielgeräten

§ 11

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt.

§ 12

(1) Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.

(2) Die Zulassungsprüfung wird in der Regel in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt, sie kann in Ausnahmefällen am Herstellungs-, Lieferungs- und Aufstellungsort des Spielgerätes erfolgen.

§ 13

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.
2. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.

3. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünfzehn Sekunden vergehen.
4. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.
5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,30 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens drei Deutsche Mark betragen.
6. Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muß bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der Einsätze betragen.
7. Die durch ein Spiel gewonnene Anzahl von Sonderspielen (Folge von Spielen, bei der die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne die der Einsätze übersteigt), darf nicht größer als 100 sein.
8. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß ein spielentscheidendes Ereignis bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens einmal in 34 000 Spielen zu erwarten ist. Die Nachprüfbarkeit durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt muß gewährleistet sein. Die Häufigkeit der Ereignisse muß erkennbar sein.

§ 14

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muß den in § 13 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen.

5
-A-

2/85 B

2. Die Gesteungskosten eines Gewinnes dürfen höchstens 50 Deutsche Mark betragen. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 13 Nr. 5 entsprechend.
3. Bei Spielen, bei denen der Gewinn ermittelt wird, nachdem alle im Spielplan vorgesehenen Einsätze entrichtet sind (Serienspiele), müssen die Gesteungskosten sämtlicher Gewinne eines Spieles mindestens 50 vom Hundert des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Einsätze muß mindestens ein Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten für alle Einsätze eines Serienspieles müssen gleich sein. Bei Serienspielen darf die Summe der Einsätze 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.
4. Bei Spielen, bei denen nach Entrichtung aller im Spielplan vorgesehenen Einsätze zunächst der Gewinner und dann die Höhe seines Gewinnes ermittelt wird (Kombinationsspiele), müssen die Gesteungskosten sämtlicher möglichen Gewinne mindestens 50 vom Hundert sämtlicher möglichen Einsätze betragen. Die Gewinnaussichten aller Einsätze eines Spieles müssen gleich sein. Die Summe der Einsätze für ein Spiel darf 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.
5. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 4 sein. Die Gesteungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 50 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen.
6. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.

§ 15

(1) Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Für Nachbaugeräte, die zur Aufstellung im Reisegewerbe bestimmt sind, erhält er an Stelle des Zulassungsbeleges einen Abdruck des Zulassungsscheines. Auf Antrag werden diese Unterlagen umgetauscht.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann die Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, verlängern, wenn nach ihrer Prüfung die Funktionsfähigkeit des einzelnen Warenspielgerätes weiterhin mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist. Der Aufsteller erhält in diesem Fall einen Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines und ein Zulassungszeichen.

§ 16

(1) Der Zulassungsschein enthält

1. Bezeichnung des Spielgerätes;
2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;
3. Beschreibung des Spielgerätes und, soweit die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies für erforderlich hält, Übersichtszeichnungen und Abbildungen;
4. Spielregeln und Gewinnplan;
5. Mindestdauer des Spieles bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht;
6. Bezeichnung der Aufstellplätze;
7. Aufstelldauer des Gerätes oder der Nachbaugeräte;
8. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.

(2) Der Zulassungsbeleg enthält die Bezeichnung des Spielgerätes, den Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, den Beginn und das Ende der Aufstellldauer des Nachbaugerätes und Hinweise auf die beim Betrieb des Nachbaugerätes zu beachtenden Vorschriften.

(3) Auf dem Abdruck des Zulassungsscheines sind Beginn und Ende der Aufstellldauer des jeweiligen Nachbaugerätes anzugeben.

(4) Auf dem Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines ist das Ende der Aufstellldauer anzugeben. Der Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Abdruck des Zulassungsscheines.

(5) Aus dem Zulassungszeichen müssen die Bezeichnung des Spielgerätes, der Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie der Beginn und das Ende der Aufstellldauer ersichtlich sein.

(6) Der Zulassungsbeleg oder Abdruck des Zulassungsscheines, der Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen erhalten jeweils für ein Nachbaugerät dieselbe fortlaufende Nummer.

§ 17

- (1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt für
1. die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes,
 2. die Verlängerung der Aufstellldauer eines Warenspielgerätes und
 3. die Erteilung eines Zulassungsbeleges, eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils einschließlich des Zulassungszeichens,
- von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Gebühren für die Prüfung und die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes sowie für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes sind nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zu bemessen. Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|--|------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 106,-- DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 88,-- DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 74,-- DM. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(3) Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes darf 5000 Deutsche Mark und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes 500 Deutsche Mark je Gerät nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(4) Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsbeleges, eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils einschließlich des Zulassungszeichens, sowie für den Umtausch dieser Unterlagen beträgt 30 Deutsche Mark.

(5) Außer den in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen sind vom Antragsteller die Aufwendungen zu erstatten, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten notwendig werden."

b) In Artikel 2 werden die Nummern 9 bis 11 zu Nummern 4 bis 6.

Begründung:

Anpassung an die übliche Gesetzgebungstechnik mit dem Ziel größerer Normenklarheit.

2. Artikel 2 Nr. 4 - neu - (§ 18)

In § 18 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Bei gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen im Sinne des § 33 h Nr. 2 der Gewerbeordnung darf die in Nummer 4 der Anlage zu § 5 a genannte Höhe der Gestehungskosten eines Gewinnes nicht überschritten werden."

Begründung:

Die Zuständigkeit des Bundes, wirtschaftsrechtliche Regelungen für Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen zu treffen, besteht nach § 33 h der Gewerbeordnung ausdrücklich nur für solche Spiele, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht. Dabei herrscht für die Abgrenzung von Glücksspielrecht und Gewerberecht die Auffassung vor, daß für diese Ausspielungen die wirtschaftliche Bedeutung überwiegt (vgl. hierzu Begründung des § 33 h Gewerbeordnung, BT-Drs. 8/1863 vom 5.6.1978, S. 10 zu Art. 1 Nr. 7). Seit Aufhebung der Verordnung über unbedenkliche Spiele ist in Nummer 4 der Anlage zu § 5 a der Spielverordnung die Geringfügigkeit eines Warengewinnes auf Gestehungskosten von höchstens 50 Deutsche Mark begrenzt. Durch die vorgesehene Neufassung des § 18 könnten von dieser Begrenzung und von der Beschränkung auf Warengewinne durch Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen Ausnahmen zugelassen werden, womit in den strafrechtlich geschützten Glücksspielbereich eingegriffen würde, für deren ordnungsrechtliche Regelung die Zuständigkeit der Länder gegeben ist.

Die gewerbliche Veranstaltung von Ausspielungen findet bei dem grundsätzlichen Glücksspielverbot nur in der Begrenzung der Gewinne auf geringwertige Gegenstände ihre Rechtfertigung. Diese Beschränkung soll durch den vorgeschlagenen Zusatz gewahrt bleiben.

3. EntschlieÙung

Der Bundesrat bedauert das AusmaÙ der vorgenommenen Gebührenerhöhungen (mehr als ein Drittel). Er verschließt sich dabei zwar nicht der Notwendigkeit, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages für eine kostendeckende Ausgestaltung der Gebühren und Entgelte nachzukommen. Er weist aber auf den Zielkonflikt hin, der zwischen dem generellen haushaltspolitischen Ziel der Kostendeckung und dem gesamtwirtschaftlichen Erfordernis besteht, im Bereich administrierter Preise den Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Kostenentwicklung nicht zu sprengen.

Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, nicht zuletzt auch zur Vermeidung unerwünschter preispolitischer Signalwirkungen, vor künftigen Gebührenerhöhungen verstärkt Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

1. In § 5 a werden die Worte "§ 60 a Abs. 1 Satz 1" durch die Worte "§ 60 a Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"In den Fällen des § 2 Nr. 4 hat der Aufsteller den zum Spielgerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines und gegebenenfalls den Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines am Aufstellungs-ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.".
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Lebende Tiere dürfen nicht als Gewinn ausgesetzt werden.".
3. Als neue §§ 11 und 12 wird der Text der §§ 1 und 2 der bisher geltenden Spielgerätezulassungsverordnung eingefügt.
4. Als neuer § 13 wird der Text des bisherigen § 11 Abs. 1 eingefügt; die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 11 werden aufgehoben.
5. Als neuer § 14 wird der Text des bisherigen § 12 Abs. 1 mit folgenden Änderungen eingefügt:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "§ 13 Nr. 1 und 2" und in Nummer 2 die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 5" durch die Angabe "§ 13 Nr. 5" ersetzt;
 - b) Nummer 5 Satz 3 und Nummer 7 werden aufgehoben.Der bisherige § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. Als neuer § 15 werden eingefügt:
 - a) als Absatz 1 der Text des bisherigen § 3 Spielgerätezulassungsverordnung,
 - b) als Absatz 2 Satz 1 der Text des bisherigen § 5 Spielgerätezulassungsverordnung und
 - c) als Absatz 2 Satz 2 folgender Satz:

"Der Aufsteller erhält in diesem Fall einen Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines und ein Zulassungszeichen.".

- | | |
|--|------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 106,-- DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 88,-- DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 74,-- DM. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsbeleges, eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils einschließlich des Zulassungszeichens, sowie für den Umtausch dieser Unterlagen beträgt 30 Deutsche Mark."

9. Der bisherige § 13 wird § 18 und erhält folgende Fassung:

"§ 18

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein anderes Spiel, das nicht durch § 5 a begünstigt ist, nur erteilen, wenn gewährleistet ist, daß der Spieler keine unangemessen hohen Verluste in kurzer Zeit erleidet."

10. Der bisherige § 14 wird § 19; sein Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Gegenstände so aufstellt, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können, oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 lebende Tiere als Gewinn aussetzt,".

11. Der bisherige § 15 wird § 20.

B e g r ü n d u n g

Allgemeines

Im Interesse des Abbaus von Rechtsvorschriften und der Rechtsvereinfachung soll die Spielgerätezulassungsverordnung (SpielGerZulV) aufgehoben werden. Ihre unverzichtbaren Vorschriften werden in die Spielverordnung (SpielV) übernommen, die damit umfassend die Voraussetzungen für die Aufstellung und Zulassung von Gewinnspielgeräten, die Veranstaltung sogenannter anderer Spiele und die Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes regelt; dies dient gleichzeitig der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit. Im übrigen werden in dem neuen § 17 die Gebühren für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) an die Kostenentwicklung angepaßt und notwendige Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) vorgenommen.

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Das Gebührenaufkommen der PTB aus der Zulassung von Spielgeräten wird sich wegen der Anhebung der Stundensätze geringfügig erhöhen. Durch diese Anhebung sind jedoch nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da sich die Mehrkosten für den Hersteller der Spielgeräte auf eine Vielzahl von Nachbaugeräten verteilen.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Spielgerätezulassungsverordnung wird im Interesse der Rechtsvereinfachung aufgehoben. Ermächtigungsgrundlage hierfür sind die §§ 33 f Abs. 2 Nr. 1 und 60 a Abs. 2 Satz 4 GewO.

Zu Artikel 2

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Spielverordnung. Sie stützen sich auf die Ermächtigungen in den §§ 33 f Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 33 g Nr. 1 und 60 a Abs. 2 Satz 4 GewO.

Zu Nummer 1

Die besondere Erlaubnis des § 60 a Abs. 1 GewO ist durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe 1 des Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften aufgehoben worden. Für die Veranstaltung anderer Spiele wurde die Erlaubnispflicht in § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO im Prinzip, wenn man von den durch § 5 a SpielV begünstigten Spielen absieht, beibehalten. Die Verweisung muß dementsprechend umgestellt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Beibehaltung der besonderen Erlaubnis für die Aufstellung von Warenspielgeräten im Reisegewerbe wurde durch das genannte Änderungsgesetz verzichtet (s. § 60 a Abs. 2 Satz 1 GewO). Der noch auf die alte Regelung abstellende Text des § 6 Abs. 1 Satz 4 muß daher berichtigt werden. Die Änderung berücksichtigt im übrigen, daß die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes durch den "Nachtrag" (s. unten Nr. 6) dokumentiert wird, der daher im § 6 zu erwähnen ist.

Zu Buchstabe b

Die schon für Warenspielgeräte und einen Teil der sog. anderen Spiele geltende Vorschrift, daß lebende Tiere nicht als Gewinn ausgesetzt werden dürfen (s. § 12 Abs. 1 Nr. 7 und § 13 SpielV geltender Fassung), wird durch Übernahme in Abschnitt III SpielV auch für die restlichen Spiele bindend.

Zu Nummern 3 bis 8

Die §§ 1 bis 6 SpielGerZulV werden in den Abschnitt IV SpielV zusätzlich zu den dort vorhandenen §§ 11 und 12 übernommen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um den unveränderten Text der §§ 1 und 2 SpielGerZulV.

Zu Nummern 4 und 5

Als §§ 13 und 14 werden die §§ 11 und 12 SpielV eingefügt. Aufgehoben werden § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 a.F., die mit § 33 c Abs. 1 Satz 1, 2 GewO nicht mehr in Einklang stehen. Zulassungspflichtig sind hiernach Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind. Diese Vorrichtung ist nach der Rechtsprechung dadurch gekennzeichnet, daß sie einen eigengesetzlichen Spielablauf bewirkt und damit den Spielausgang ausschlaggebend zu beeinflussen vermag. Nicht hierzu rechnen daher Spielgeräte, bei denen der Spielausgang überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt. Die erwähnten Vorschriften müssen daher entfallen. Aufgehoben werden ferner die §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 a.F., da § 16 Abs. 1 Nr. 8 eine entsprechende Vorschrift enthält.

Zu Nummer 6

Absatz 1 entspricht § 3 SpielGerZulV, als Absatz 2 Satz 1 wird § 5 SpielGerZulV übernommen. Neu eingefügt wird Absatz 2 Satz 2, der das schon jetzt praktizierte Verfahren der PTB bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, einen Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines sowie ein neues Zulassungszeichen zu erteilen, offiziell festschreiben soll. Der Abdruck des Zulassungsscheines ist auch künftig als Zulassungsdocument unverzichtbar, da aus ihm die für die Nachprüfung von Warenspielgeräten, die von Bediensteten der PTB "vor Ort" vorgenommen wird, erforderlichen Zulassungsdaten ersichtlich sind.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift entspricht § 4 SpielGerZulV. Die Erweiterung um den neuen Absatz 4 und die Ergänzung in Absatz 6 sind wegen der Einfügung des vorstehend erwähnten Nachtrages erforderlich.

Zu Nummer 8

Es wird weitgehend der Text des § 6 SpielGerZulV übernommen.

In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 wird der schon mehrfach erwähnte Nachtrag einbezogen.

In Absatz 2 Satz 2 werden die neuen Stundensätze für die Bemessung der Gebühren für Amtshandlungen der PTB bei der Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes und der Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes festgelegt. Die Gebühren sind gem. § 33 f Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b GewO nach dem Personal- und Sachaufwand zu bestimmen, sie müssen also kostendeckend sein.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1984 aufgrund von Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die unzureichende Kostendeckung bei der PTB mißbilligt und nachdrücklich eine strikte Orientierung am Kostendeckungsprinzip gefordert. Der Haushaltsausschuß hat die Bundesregierung ersucht, entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Verordnungsänderung trägt dem Rechnung.

Der Umfang der Gebührenanhebung - die letzte erfolgte im Jahr 1982 - wurde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen errechnet. Die vergleichsweise hohe Steigerungsrate ist nicht nur auf die allgemeine Kostensteigerung seit der letzten Erhöhung, sondern auch auf die vom Bundesrechnungshof geforderte Einbeziehung weiterer Kostenbestandteile (u.a. kalkulatorische Zinsen und Versorgungszuschlag für Beamte) entsprechend den vom Bundesminister des Innern erlassenen "Rahmengrundsätzen für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich" vom 19. März 1980 zurückzuführen. Die Gebührensätze der Kostenverordnungen für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialprüfung wurden inzwischen durch Verordnung vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 1017, 1018) entsprechend angehoben.

Absatz 2 Satz 2, wonach für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der Stundensätze zu berechnen ist, wird den Vorschriften in den Kostenverordnungen für Nutzleistungen und in der Kostenordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung angepaßt.

Die Festgebühr in Absatz 4 für die Erteilung von Zulassungsurkunden bleibt unverändert.

Zu Nummer 11

§ 15 SpielV wird unverändert als neuer § 20 übernommen.

Zu Artikel 3

Im Hinblick auf die mehrfachen Änderungen der Spielverordnung soll der künftig geltende Verordnungstext neu bekanntgemacht werden; dies dient der Übersichtlichkeit und besseren Anwendbarkeit der Vorschriften.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.